

## 10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

### 10.1 Fristen/Terminüberwachung

Die Termine werden anhand eines Netzplanes überwacht. Der Auftragnehmer erhält von jedem Berechnungslauf eine Terminliste. Die Terminliste ist im notwendigen Umfang, mindestens jedoch bei den Baustellenbesprechungen mit dem Auftraggeber anzusprechen.

Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Festlegungen des Auftraggebers, z. B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen sind zu berücksichtigen.

Der Plan ist dem Auftraggeber 10 Werktage nach Auftragserteilung in zwei Ausfertigungen zu übergeben.

### 10.2 Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

### 10.3 Lagerplätze/ Versorgung mit Wasser und Energie

a) Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zu Benutzung überlassen:

- Lager- und Arbeitsplätze:	siehe Leistungsbeschreibung
- Wasseranschlüsse:	vorhanden ▼
- Stromanschlüsse:	vorhanden ▼

b) Es ist untersagt, eigenmächtig an vorhandene Versorgungs- oder Abwasseranlagen anzuschließen bzw. deren Schalteinrichtungen zu betätigen. In jedem einzelnen Fall ist der Anschluss in Abstimmung mit der hausverwaltenden Dienststelle der Liegenschaft durchzuführen.

Eine Gewähr dafür, dass die benötigte Energie jederzeit zur Verfügung steht, wird nicht übernommen. Bei Ausfall hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Erstattung der evtl. hierdurch entstehenden Mehrkosten.

Kosten des Verbrauchs an Bauenergie

Die Kosten für den Verbrauch der Bauenergie wird wie folgt berechnet: ▼

c) Die Verbrauchskosten sind der hausverwaltenden Dienststelle zu erstatten.

Für Baustrom und Bauwasser berechnet die hausverwaltende Dienststelle eine Kostenpauschale in Höhe von 0,2 v.H. der Abrechnungssumme (einschl. MwSt.)

Der Auftragnehmer kann jedoch auf eigene Kosten Mess-/Zählereinrichtungen an den vom Auftraggeber anzugebenden Abnahmestellen für seine Bauzeit installieren, warten und nach Beendigung der Arbeiten wieder abbauen. Dieses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens bei Ausführungsbeginn anzuzeigen. Die Ablesung der Mess-/Zählereinrichtungen durch die Hausverwaltende Dienststelle hat der Auftragnehmer bei Ausführungsbeginn und -ende zu veranlassen.

Kosten werden jedoch nicht berechnet, wenn der Auftragnehmer keinen Baustrom und kein Bauwasser benötigt und dieses dem Auftraggeber bei Ausführungsbeginn angezeigt und während der Ausführung belegt hat.

#### **10.4 Bautagesberichte**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet Bautagesberichte (in Anlehnung an das Formblatt 411 VHB) zu führen und diese dem Auftraggeber auf unaufgefordert , spätestens jedoch auf Verlangen wöchentlich zu übergeben (1-fach in Papier & digital als PDF-Datei). Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Zu- und Abgang von Hauptbaustoffen und Großgeräten, Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeiten und dgl.), Abnahmen ,Behinderung und Unterbrechung der Ausführung, Arbeitseinstellung, Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse. Bei Behinderung und Unterbrechung der Ausführung sowie Arbeitseinstellung sind auch die Gründe hierfür anzugeben.